

Die Jugendlichen P., H. und G. wurden wegen gemeinschaftlicher unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs, wobei der Jugendliche P. fortgesetzt handelte, zu je drei Monaten Freiheitsentziehung, der Angeklagte F. wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen, teils einfachen, teils schweren Diebstahls zu einer Freiheitsentziehung von drei Monaten und der Angeklagte S. wegen fortgesetzten, teils einfachen, zum Teil schweren Diebstahls zu einer Freiheitsentziehung von fünf Monaten verurteilt. Bei den Angeklagten F. und S. wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses für die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt.

Für alle Angeklagten wurde die Schutzaufsicht angeordnet und ihnen die Weisung erteilt, sich innerhalb der nächsten zwei Jahre in ihrer Freizeit nicht mehr am X-Bahnhof aufzuhalten. (Es folgen Auflagen.)

Aus den G r ü n d e n :

Der Jugendliche P. ist 14, H. 16, G. 17 Jahre alt, und die Jugendlichen F. und S. sind 18 Jahre alt.

Die Jugendlichen S., G., P. und F. wuchsen im Haushalt ihrer Mütter auf und lernten ihre Väter, die teils aus dem Krieg nicht zurückkehrten, nicht kennen.

Der Jugendliche H. wurde zuerst von den Eltern erzogen. Sein Vater starb im Jahre 1957. H. erreichte in der Grundschule auf Grund seiner Faulheit zweimal nicht, das Klassenziel und wurde aus der siebenten Klasse entlassen. Im September 1959 nahm er im VEB Straßenbau die Lehre als Straßenbauer auf, die er jedoch im Oktober 1960 wieder aufgab. Er wollte mehr Geld verdienen und begann deshalb, als Flaschenkellerarbeiter in einem volkseigenen Brauereibetrieb zu arbeiten. Während der Lehrzeit gehörte er dem FDGB an. Später bezahlte er keine Beiträge mehr.

Der Jugendliche G. blieb in der Grundschule mehrmals sitzen und kam von der fünften Klasse in die Sonderklasse. Weil er erhebliche Schwierigkeiten bereitete, den Unterricht schwänzte, faul war, sich den Lehrkräften gegenüber ungehörig benahm und sich damals auch in Westberlin umhertrieb, wurde er im Juni 1958 in einem Jugendwerkhof untergebracht. Nach einiger Zeit besserte sich sein Verhalten, und er konnte bereits im Oktober 1959 entlassen werden. Von November 1959 bis April 1960 arbeitete er im VEB F., von April bis August 1960 bei der Firma Sch. und zuletzt in dem Betrieb, in dem auch der Jugendliche H. arbeitete. Mitte August 1960 wurde er gemeinsam mit H. und dem Angeklagten M., gegen den das Verfahren von diesem abgetrennt wurde, republikflüchtig. Bereits nach wenigen Tagen kehrten sie in das demokratische Berlin zurück. Als G. im Heim war, gehörte er der FDJ an. Danach zahlte er keine Beiträge mehr.

Die Mutter des Jugendlichen P. verließ mit ihm im August 1957 das demokratische Berlin und lebte bis zur Rückkehr im Juni 1958 in einem katholischen Heim in Westberlin. Während des Grundschulbesuchs erreichte der Jugendliche wiederholt nicht das Klassenziel. Er schwänzte den Unterricht und änderte sein Verhalten trotz aller Belehrungen und Ermahnungen durch die Mutter und durch die Schule nicht. Er kam deshalb in ein Spezialkinderheim und blieb dort vor September 1959 bis zum Sommer 1960. Er wurde dort aus der fünften Klasse der Heimschule entlassen. Danach begann er, in einer Tischlerei zu arbeiten. Er ist gesellschaftlich nicht organisiert. Während des Heimaufenthalts war er Mitglied der Jungen Pioniere und bekleidete die Funktion eines Freundschaftsratsvorsitzenden.

Die Jugendlichen F. und S. besuchten zuerst die Grund- und dann die Sonderschule, die sie aus der sechsten Klasse verließen. F. arbeitete danach regelmäßig, wechselte aber mehrmals die Arbeitsstelle und ist jetzt im VEB Z. beschäftigt. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt 400 DM. S. ist seitdem im VEB F. tätig und hat einen Nettoverdienst von 300 DM monatlich. Sie sind gesellschaftlich nicht organisiert.

Alle Jugendlichen hatten bzw. betreiben keine sinnvolle Freizeitgestaltung. Wenn sie auch ab und zu Sportveranstaltungen besuchten, im Zentralen Klubhaus der Jugend in der Stalinallee Tischtennis spielten oder in Sportvereinigungen als Gäste mitwirkten, so hielten sie sich doch häufig in Westberlin auf, besuchten dort Filmvorführungen, lasen Schund- und Schmutzliteratur und trafen sich oft auf der Straße oder am X-Bahnhof.

(Es folgt die Schilderung der Verfehlungen der Jugendlichen, die u. a. Zubehörteile für Fahrräder stahlen, Zigaretten aus Automaten entwendeten, Garagen aufbrachen und Kraftwagen unbefugt benutzten, und die rechtliche Würdigung.)

In dem Kommuniqué des Politbüros der SED zu Problemen der Jugend wurde hervorgehoben, daß die junge Generation in Deutschland noch nie zuvor solche Möglichkeiten hatte, um eine so große Rolle im gesellschaftlichen Leben zu spielen, wie unter den Bedingungen der sozialistischen Demokratie. Unsere Jugend besitzt alle Voraussetzungen für die Qualifizierung und Entwicklung und arbeitet in der übergroßen Mehrheit am Aufbau des Sozialismus nicht nur schlechthin mit, sondern vollbringt auch hervorragende Leistungen. Doch es gibt auch noch Jugendliche, die sich über das Neue unseres Lebens wenig Gedanken machen, in den Tag hineinleben und mitunter sogar auf die schiefe Bahn geraten. Hierzu gehören die angeklagten Jugendlichen. Alle fünf Jugendlichen gingen zwar immer einer geregelten Beschäftigung nach und erhielten von ihren Betrieben nicht zu beanstandende Beurteilungen, weil sie die ihnen übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit verrichteten. Sie haben auch in ihrer Wohngegend keinen schlechten Leumund — wenn man von dem des Angeklagten G. absieht, der im Wohnhaus den Mietern gegenüber unhöflich auftritt. Jedoch waren und sind sie sich nicht darüber im klaren, daß die beiden deutschen Staaten einen entgegengesetzten Charakter haben und daß nur in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat ihre und die Zukunft der gesamten Jugend Deutschlands liegt. Die Jugendlichen, die sich in ihrer Freizeit häufig in Westberlin aufhielten, dort Filmveranstaltungen besuchten, sich westliche Schmöcker besorgten und lasen, fanden ihr Verhalten nicht verwerflich. Ihnen war und ist nicht voll bewußt, daß sie damit gegen ihre eigenen Interessen handelten, weil die negative Beeinflussung, der sie sich aussetzten, ihre Früchte trug. Sie ist ursächlich für ihre Verfehlungen, dafür, daß sie vom rechten Weg abkamen.

Gerade das ist aber das Ziel der Feinde unseres sozialistischen Aufbaus. Sie versuchen u. a., durch Schundliteratur, Filme sowie Hetze und Verleumdungen auch unsere Jugend moralisch zu verusehen, ihre menschlichen Gefühle abzutöten, sie zur Rücksichtslosigkeit und Brutalität zu erziehen, sie von ihren wahren Interessen abzulenken und so zum Werkzeug ihrer Kriegsziele zu machen.

Die Jugendlichen, die vor nicht langer Zeit noch fast alle im Zentralen Klubhaus der Jugend in der Stalinallee verkehrten, fanden nach und nach Gefallen daran, sich als Gruppe auf der Straße oder am Bahnhof aufzuhalten.

Durch ihr Verhalten erlitten mehrere Personen Schaden, und die öffentliche Sicherheit wurde gefährdet. Die Angeklagten setzten sich bewußt über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg und benahmen sich rowdyhaft, speziell S., P. sowie M. Sie warfen, nachdem sie Fahrradteile bzw. eine Kanne mit Milch gestohlen hatten, die restlichen Teile des demontierten Fahrrades und die Milchkanne in die Spree. An diesem Verhalten läßt sich deutlich erkennen, wie weit das Gift der westlichen Beeinflussung bereits gewirkt hat. In dieser Handlungsweise kommt die Rücksichtslosigkeit und die Nichtachtung der Arbeit der Werktätigen klar zum Ausdruck. Sie demonstrierten eine Lebensweise, die unserer sozialistischen völlig fremd ist.